



Brüssel, den 29. Juni 2026  
(OR. en)

11282/26

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2026/0174 (NLE)**

---

---

**VETER 107  
AGRI 550**

### **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 315 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zu vertreten ist

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 315 final.

---

Anl.: COM(2026) 315 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 26.6.2026  
COM(2026) 315 final

2026/0174 (NLE)

Vorschlag für einen

### **BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zu vertreten ist**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) zielt darauf ab, die Ausweitung des Handels zwischen den Vertragsparteien zu fördern, den Aufschwung des Wirtschaftslebens zu begünstigen, die Lebensbedingungen und die Beschäftigungslage zu verbessern, die Produktivität und die finanzielle Stabilität zu steigern, faire Wettbewerbsbedingungen im Handel zu gewährleisten, zur Beseitigung von Handelshemmnissen beizutragen und die ausgewogene Entwicklung und Ausweitung des Welthandels zu fördern. Das Abkommen ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten. Zur Erleichterung des bilateralen Handels mit Tieren und tierischen Erzeugnissen haben die Vertragsparteien ferner ein Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens<sup>2</sup> (im Folgenden „Protokoll“) geschlossen, das Bestandteil des Abkommens ist. Der Vertrag ist am 1. Januar 2000 in Kraft getreten.

Der mit Artikel 31 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss ist damit betraut, das Abkommen zu verwalten und seine ordnungsgemäße Umsetzung sicherzustellen. Der Gemischte Ausschuss handelt in gegenseitigem Einvernehmen.

Gemäß Artikel 2 des Protokolls ist der Gemischte Ausschuss ermächtigt, eine Liste der von den Färöern anzuwendenden veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft und die Bedingungen für die Anwendung dieser Vorschriften festzulegen. Mit seinem Beschluss 1/2001<sup>3</sup> legte der Gemischte Ausschuss die Durchführungsbestimmungen zum Protokoll fest. Ein Unterausschuss für Veterinärfragen im Rahmen des durch das Protokoll eingesetzten Gemischten Ausschusses hat die Aufgabe, an den Gemischten Ausschuss Empfehlungen zur Aktualisierung oder Anpassung dieser Vorschriften zu richten.

Der Beschluss 1/2001 wurde zuletzt 2008 durch den Beschluss Nr. 1/2008<sup>4</sup> des Gemischten Ausschusses aktualisiert. Seit dieser Aktualisierung hat sich der einschlägige Besitzstand der Union weiterentwickelt, insbesondere durch die Annahme neuer Rechtsakte und durch Änderungen bestehender Rechtsakte, die in den Anwendungsbereich des Protokolls fallen.

Um die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung des Protokolls weiterhin zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, die Durchführungsbestimmungen zum Protokoll zu aktualisieren, um dem derzeitigen Stand des geltenden Besitzstands der Union Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus muss der Wortlaut der Durchführungsbestimmungen zum Protokoll verbessert werden, um mehr Klarheit in Bezug auf die in seinen Anwendungsbereich fallenden Waren, die von den Färöern angewandten Rechtsakte der Union und die geltenden Verbringungs Vorschriften zu schaffen.

Der vorliegende Vorschlag zielt daher darauf ab, den Beschluss Nr. 1/2001 aufzuheben und durch einen neuen Beschluss des Gemischten Ausschusses zu ersetzen, mit dem eine aktuelle Liste der von den Färöern anzuwendenden einschlägigen Rechtsvorschriften der Union eingeführt und klarer formulierte Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

---

<sup>1</sup> [ABl. L 53 vom 22.2.1997, S. 2.](#)

<sup>2</sup> [ABl. L 305 vom 30.11.1999, S. 26.](#)

<sup>3</sup> [ABl. L 46 vom 16.2.2001, S. 24.](#)

<sup>4</sup> [ABl. L 24 vom 28.1.2009, S. 30.](#)

## **2. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem durch das Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertreten ist, ist ein Beschluss des Rates nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV erforderlich.

Mit dem diesem Vorschlag beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses wird der Beschluss 1/2001 aufgehoben und ersetzt. In dem vorgeschlagenen Beschluss werden die geltenden Unionsvorschriften aufgeführt, die die Färöer beim Eingang von Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und tierischen Nebenprodukten aus Drittländern anwenden müssen, und es wird festgelegt, dass für diese Waren bei Verbringungen aus der Union auf die Färöer die Unionsvorschriften für ihre Verbringung von einem Mitgliedstaat in einen anderen gelten. Darüber hinaus werden in dem vorgeschlagenen Beschluss die Waren aufgeführt, auf die die Färöer die geltenden Unionsvorschriften anwenden müssen, und es wird darin festgelegt, dass für Verbringungen dieser gelisteten Waren von den Färöern in die Union die Unionsvorschriften für ihre Verbringung von einem Mitgliedstaat in einen anderen gelten.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS**

### **Zusammenfassung des vorgeschlagenen Beschlusses**

Dies ist ein Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt, der sich auf den beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses stützen sollte.

### **Rechtsgrundlage**

Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit dessen Artikel 218 Absatz 9.

### **Wahl des Instruments**

Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht vor, dass zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, ein Beschluss des Rates erlassen wird, sofern dieses Gremium rechtswirksame Beschlüsse zu erlassen hat.

## **4. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS**

Da mit dem Akt des Gemischten Ausschusses die Durchführungsbestimmungen zum Protokoll über Fragen des Veterinärwesens geändert wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 97/126/EG des Rates<sup>1</sup> geschlossen und trat am 1. Januar 1997 in Kraft.
- (2) Das Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens (im Folgenden „Protokoll“) wurde von der Union mit dem Beschluss 1999/778/EG des Rates geschlossen und trat am 1. Januar 2000 in Kraft.
- (3) Gemäß Artikel 34 des Abkommens und Artikel 2 des Protokolls kann der mit Artikel 31 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) über die Durchführungsbestimmungen zum Protokoll beschließen.
- (4) Ein Unterausschuss für Veterinärfragen im Rahmen des mit Artikel 2 des Protokolls eingesetzten Gemischten Ausschusses richtet an den Gemischten Ausschuss Empfehlungen zur Änderung oder Aktualisierung der betreffenden Rechtsvorschriften.
- (5) Mit seinem Beschluss 1/2001<sup>2</sup> legte der Gemischte Ausschuss die Durchführungsbestimmungen zum Protokoll fest.
- (6) Auf der Grundlage der Empfehlungen des Unterausschusses für Veterinärfragen soll der Gemischte Ausschuss auf seiner nächsten Sitzung einen Beschluss zur Aufhebung und Ersetzung der Durchführungsbestimmungen zum Protokoll annehmen.
- (7) Mit den neuen Durchführungsbestimmungen zum Protokoll soll eine aktuelle Liste der einschlägigen von den Färöern anzuwendenden Rechtsvorschriften der Union eingeführt werden und mehr Klarheit in Bezug auf die darunter fallenden Waren geschaffen werden.

---

<sup>1</sup> [ABl. L 53 vom 22.2.1997, S. 1.](#)

<sup>2</sup> [ABl. L 46 vom 16.2.2001, S. 24.](#)

- (8) Da der Beschluss des Gemischten Ausschusses für die Union verbindlich sein wird, sollte der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt festgelegt werden.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss in Bezug auf die Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf des Beschlusses des Gemischten Ausschusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*